

Meintzisch hoffgerichts Ordnung zu allen anderen gerichtten dienlich. Mainz
(bei Johann Schöffner) 1521.

MEintzisch hoff-
gerichts Ordnung
zu allen andern
gerichtten dien-
lich j s z j

Wyr karl der funfft von Gottes gnaden Erwelter Roemischer Keyser zuo allen
tzeyten merer des Reichs etc. in Germanien / zuo Hispanien / Sicilien /
Jherusalem Hungernn / Dalmatienn / Croacienn etc. König / Ertzhertzog zuo
Osterich / vnd Hertzog zuo Burgundi etc. Graue zuo Habspurg / Flandern /
vnd Tyrol etc.

Bekennen öffentlich / mit diessem brieffe / vnd thuonn kunt allermeniglich
/ wiewole wir auß Keyserlichen hoehe / vnd miltikeit / geneigt sein allen
vnd iglichen vnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getreuwenn /
vnßer Keyßerliche gnad mitzuotheilen. So ist doch vnser Keyserlich gemuot /
mer begerlich geghen denen / die vns vnd dem heiligen Reich / als die
maistenn / vnd negsten glider die burde vn sorgfeltikeit / desselben
helffen tragen. Wan vns nuo der hochwürdig in Got vatter her Albrecht der
heiligen Romschen kirchen Cardinal / zuo Meintz vnd Magdeburg
Ertzbischoffe. Administrator zuo Halberstat / des heiligen Roemschen Reichs
/ in Germanien Ertzkantzler / vnser lieber freünt / Neue vnd Chürfürst
furbrach hat / wie sein liebe / als die zuo regirung / jres Stieffs Meintz
/ kommen sei vnder andern vermerckt / das etwo viel seiner vnderthanenn jm
Stiefft Meintz / die zuo zieten an weilenth seine vorfarn Ertzbischoffe zuo
Meintz / Chürfürsten etc. sich berüffen / vnd appelliert haben / auoch
sunst in ander wege / vor irer liebe in rechtfertigung gewachsen / die zum
theil anderer merglich vnd treffenlicher gescheffthalben / byßher in jren
rechtlichen handlungen / vnd ausfürungen / anhengig vnd vnentscheiden
bleiben.

Darauß ynen den vnderthanen nit klein beschwerde / nachtheil vnd schaden
erwachsen sey / deshalb seyn lieb als der Fürst vnd here / dem in solches
/ von Fürstlichs ampts wegen zuosehen gepürt / mit guoeter furbetrachtung /
vnd zeitigenn Rathe / ein houegericht in seinem Stiefft Meintz / seinen
vnderthanen vnd gemeynen nuotz zuo fürderung vnd gutem / nach seyns stifts
vnd vnderthanen gelegenheyt / mit sonderen ordnungen / Constitucionn / vnd
satzungen / gemeinen geschriben rechten gar nahe allenhalben / vnd erbern
gütten gewonheiten gemeß vffgericht / geordent vnd gemacht hab / laut vnd
inhalt eyns libels / vnd deßhalb fürbracht / das von wort zuo Worten also

lautet.

Solche tag vnd zeyt auff welche vnser gemeyn houegericht gehalten werden / sol auch vnser houerichter / vier wochen zuouor an obbestimbten Rathauß / vnd den tafeln jnn vnserm Thumbstifft zuo Meintz anschlagen vnd publicierenn lassenn.

Wie ausserhalb des gemeinen houe-
gerichts: so zu den vier fronfasten
gehalten wirdet: vnser houe-
richter sampt zweien bei-
sitzern die parthien ver-
horen vnd entschey-
den soll.

Wan aber wir bey vns bedacht / das die zeyt von eyner Fronfasten zuo der andern / den parthien mit jren sachen vnd Processen zuo warten zuo lang sein / vnd jnen solcher verzuog zu beschwerde raichen moecht. Hirumb so setzen orden vnd wollen wir das vnser houerichter / oder wene er auß vnser houegerichts beysitzern an seyn stat dar zuo verordnen wirdet / vnd zwene beysitzer auß den gelerten jnn eyner jeder wochen zwen tag / mit namen Dinstags vnd Sambstags / so fer die selben tage jn vnserem stiefft Meintz nit gepotten / Feyrtag oder suonst ferien seyn / würdent die parthien vorhoeren Richtlich entscheyden / vnd nottürfftig proceß erkennen / vnd suonst alles anders so von noetten thun vnd handelen.

Wie vnser houegericht myt schrey-
bern besetzt wer-
den soll.

Wir wollen auch das an vnserem houegericht zwen glaubhaftig Schreiber seyn / die getreulich / vnd mit gantzem fleyß zuo den gemeinen auch wochenlichen houegerichtten alles das / so gerichtlichen gehandelt würdet / auffschreiben. Brieff vnd vrkunde die jn gericht bracht werden / bey dem gericht bewaren / vnd alles anders thun / so jr eyde hernach bestimbt außweiset.

Von Aduocaten Fiscall vnd
Procuratorn.

Es soll niemant an vnserem houegericht aduocierenn oder procurierenn / er sey dan durch vnser houerichter / vnd assessores darzuo geschickt erfunden / angenommen / zuogelassen / vnd haben den her nachbestimbten eyde daruber gelobt vnd geschworenn.

Wo aber eyniche parthey / Doctor oder Licentiat jmm rechten were / vnd jre producta jnn jren eygen sachen selbs machen / auch termyn halten wolt / die sollen solchs zuothun macht haben / doch jn dem selben auch suonst sich diesser vnsers houegerichts ordenung halten.

Vnsers houegerichts Aduocaten / jn vnser Stat Meintz wonhafftig sollen (alle die weyl vnser houegericht doselbst gehalten würdet) zuo den vier gemeinen houegerichtenn / zuo zeiten der audientzienn / so lang die weren / vnd suonst zuo den wochenlichen gerichtstagen / zuom wenigsten des Monets eyn mal personlichen erscheynen.

Der Procuratoren vnd redner / sollen nit vber acht an berürtem vnserem gericht auff vnd angenommen werden.

Die selben procuratores vnd redner / sollen auch zuo allen gerichtstagen erscheynen / vnd biß zuo ende der audientz do selbst verharrenn. Es were dan das vnser houerichter eynem auß vrsachen erlaubet hette / der selbig sol alsdan eynen anderen vnsers houegerichts geschworen procuratorn substituiren / vnd dem selben seyn sachen zuo uersten beuelhenn.

Vnd solich Substitutiones sollen vor eynem vnsers houegerichts schreyber / vnd suonst keyner anderer weyse bescheenn.

Die Aduocaten sollen auoch jnn den sachen nit procuratores / oder die procurato. aduocaten / sonder die selben zwey vnderschiedlich amt seynn.

So soll vnser geordenter Fischal / wider die so an vnserem houegericht peenfellig oder suonst straffbar erfunden werden / mit allem vleyß / inhalt seyns hernachuolgende Eydts / handeln vnd proedierenn.

Von Pedellen vnd Botten.

Ferrer ordnen wir das gedacht / vnser houegericht mit eynem Pedellen vnd ettlichen Botten / die Erbar / geschickt vnd glaubhafftig seyn / auch schreiben vnd lesen können. Vnd durch vnsern houerichter yederzeyt darzuo auffgenommen vorsehen vnd bestellt werden soll.

Von den armen parthyen: wie die
mit Aduocaten vnd Procura-
torn fursehen werden
sollen.

Ob einiche parthey armüthalben / den Aduocaten vnd Procuratorn Desgleychen gerichtschreybern vnsers houegerichts belonung nicht thun moecht / sünder den aydt der armuot behalten vnd schweren. So fer derselbig seyner armuet eyn glaublich vrkunt jn schriffthen / von dem gericht des ortz da er seßhaftig ist bringen würde / sol er alßdan vnd nit ehe von vnserem houerichter zuom eidt der armuot gelassen / vnd mit Aduocaten vnd Procuratorn fürsehen werden.

Vnser houerichter der sol auoch die sachen der armen partheyen / vnder die Aduocaten vnd Procuratorn gleych vnd vngeuerlich außtheylenn.

An volgen hernach die Eide ob-
angeregter gerichtschreybern: vnd sunst
ander personen.

Houerichters vnd der besitzer Eide.

Die selben sollen vns / vnsern nachkommen / vnd vnserm Stiefft Mientz / geloben / vnd zu got vnd den heiligen schweren / das sye wollen vnserm verordenthem houegericht vnd iren ambtern vnd beuelhen getreulich vnd mit vleyß obseyn / nach gemeynem rechten vnd redlichen / erbaren vnd leydlichen ordenungen / Statuten / gewonheyten vnd gebrauch / so ferr sie bracht werden / dem hohen vnd nydern / nach jrem besten versteen gleych vrteilen vnd handeln. Sich eygen nütz lieb / gunst / vngunst / forcht noch eynliche andere sachen / darwider nit bewegen lassen. Auch mit jemants keynerley anhang oder zuofal jn vrteilen suechen noch machen / von den partheyen so vor jnen zuorechten oder zuhandeln hetten / oder von jnen wegen der selben sachen halber keynerley schenck / gobe / oder nützung / durch sich selbs / oder andere nemen / oder jn seynen nütz nemen lassen / jn was gestalt oder scheyn das geschehen moecht / keyner parthey ratten oder warnung thun / die heymlichkeit vnd ratschlege des gerichtschreybers den partheyen oder ander vor oder nach / der vrteyl nit offenbaren. Die sachen vnd vrteyl boeser meynung nit verziehen / vnd alles anders thun vnd lassen / das eynen frummen Richter vnd vrteyler gepuert alles getreulich vnd vngeuerlich.

Vnsers houegerichts
Schreiber Eidt.

Die sollen globen vnd schweren / jrem amt vnd beuelch mit schreyben vnd lesen / der partheyen fürtrege / vnd gerichtschreybers acta desgleychen aller brieffen / schriffthen oder abschrifften / getreulich vnd mit vleyß obzuoseyn vnd zuouerwaren. Vrkunde brieff / vnd anders so jn gericht bracht werden / bey dem gericht zuouerwaren vnd zuouersorgen. Die selben oder

abschrifft daruon anders dan auff erkantnus vnsers houegerichts niemandts zuogeben / noch sunst was heymlich were / zuoeroffnen oder lesen zuolassen. Alle heimlicheyt des Rats vnd gerichtts allewegen zuouerschweigen / kainer parthey widder die ander warnung zuothun / noch zuo rathen. Auch von den parthien in recht hangende / oder so jres wissens bald hangen wuorden / oder andern von jren wegen / keynerley schenck oder gabe zuo nemen / nach jnen zuo nutz nemen zulassen / jn was scheyn das gescheen moecht. vnd sunst alles zuothun vnd zuolassen / das eynem getreuwen Schreyber gepurt treulich vnd vngeuerlich.

Der Aduocaten Eidt.

Die sollen globen vnd schweren / das sye den parthyen deren sachen sye auffnemen / jn den selben sachen / mit ganttzen treuwen vnd vleyß vnd nach jrem besten verstentnus jre nottuorfft vnd gerechtikeyt schriefftlich eynbringen / darin wyssentlich keynerley falsch / vnwarheyte / oder geuerlicheyt gebrauchen / oder geuerlichen schub / zuo uerlengerung der sachen / suochen nach begeren. Nach die parthyen solchs zuothun vnderweisen / der parthyen heimlicheyt vnd behelff / so sye von jnen entpfahen oder sünst erlernen / jnen zu nachteil / nyemandts offnen / die gerichtts personen furdren vnd eren / sich vor gericht vnd jn jrem schreiben vnd aduocieren erberkeyte gebrauchen / lesterung / schmehung / vnd jniurien bey eyner pene / nach vnsers houegerichts ermessen / enthalten. Die parthei vber den lone oder soldt / so jnen von gerichtts wegen taxiert oder bestimbt wurde / mit merung oder widerwertigen pacten vnd gedingen nit beschweren / noch mit jnen. Vnd sünderlich auff eynen theyl / von der sachen der Aduocaten sie weren / machen / vnd wo soldes / lons / oder gedinges halben zwischen jnen vnd den partheyen irrung ensteen würde. Solichs bey vnsers houegerichts / oder der jhenen / so von dem selben darzuo verordent würden / erkantnus / ongeweigert bleiben / vnd weither nit suchen. Auch sich der sachen so sie angenommen hetten / one redlich vrsach vnd erlaubnus vnsers houegerichts nit entschlagen sunder biß zuo ende verharren / vnd alles das thuon / vnd lossen wollen / das eynem getreuwen Aduocaten gepurt getreulich vnd vngeuerlich.

Des Fiscals Eydt.

Vnsers houegerichts Fiscall sol globen / vnd eynen eydt zuo Got den heiligen schweren / das er alle vnd jegkliche sachen vnd hendel / die jmme vnsers Fiscis halben fürkomen / auch sunst ampts halben zuo rechtfertigen gepüren / mit rechten waren treuen / vnd gantzem vleyß nach seyner besten verstentnus dem Fisco zuo guoet furbringen vnd handeln. Jn denselben keynerley falschs oder vnrecht wyssentlich gebrauchen / auch keynen geuerlichne schuob oder dilation zu verlengerung der sachen suchen / mit

der widder parthey keyn fürgeding / noch vertrege ausserhalb sündlichen wissens vnd willens vnsers Sieglers in vnser Stat Meintz machen. Auch die heymlicheit vndderricht / vnd behelff so Er in solichen Fischalischen hendel erkündet vnd erfahren hette / dem Fisco zuo schaden vnd nachteyl / niemands offenbaren. Houerichter vnd beysitzer eren vnd furdern / vor gericht erbarkeyt gebrauchen / Lesterung der pene ermessigung vnsers houegerichts sich enthalten / gar keyn schenck oder vererung seyenes ampts / oder der Fiscalischen sachen halben nemen / oder jn seyenen nutz nemen woelle / alles treulich vnd vngeuerlich.

Der Procurator vnd
Redner Eydt.

Die sollenn globen vnd schweren / das sye den parthyen der sachenn sye auffnemen / jnn den selben sachen mit gantzen treuen vnd vleyß / vnd nach jren besten vorstentnus ire notturfft vnd gerechtigkeit jn gericht bringen / darin wyssentlich keinerley falsch / vnwarheyte / oder geuerlicheyte gebrauchen / oder geuerlich schuob zuo uerlengerung der sachen / suochen nach begeren / nach die partheyen solichs zuthuon vnderweisen. Der partheyen heymlicheyte vnd behelff / so sie von jnen empfangen / oder suonst erlernen jnen zuo nachteyl nyemants offnen. Die gerichts personen fürdern vnd eren / sich vor gericht erbarkeyte gebrauchen / lesterung schmehung vnd jniurien bey eyner pene nach vnsers houegerichts ermessigung enthalten. Die partheyen vber den lone oder soldt / so ynen von gericht wegen taxirt vnd bestimbt würde / mit moerung oder widerwerthigen pacten vnd gedingen nit beschwerden / nach mit jnen vnd sunderlich auff eynen teyl von der sachen / der redner oder procurator sye weren machen. Vnd wo soldes / lons oder pacts halben zwischen jnen vnd den partheyen jrrunge würde / Solichs bey vnsers houegerichts / oder der jhenen so von dem selben darzuo verordent werden / erkantnus vngeweigert bleiben / vnd weyther nit suochen. Auch sich der sachen so sye angenommen hetten one redlich vrsach vnd erlaubnus des houegerichts nit entschlagen / sonder biß zuo ende verharren / vnd sunst alles das thun vnd lassen woellen / das eynem getrauwen redner vnd procurator gebürt / getreulich vnd vngeuerlich.

Des Pedellen Eyde.

Soll vnsers houegerichts Pedell globen vnd schweren / die brieffe so jme zuouerkunden beuollen werden / getreulich zuouerkunden. Auch andere beuelch vnsers houegerichts / mit vleyß vnd mit treuwen außzurichten / vnd widder

anzusagen. Vnd ob er des Ratz vnd gerichtts heymlicheyt oder Ratschlegeichts erlernen wurde zuo uerschweigen / die parthyen darauß nit zuo warnen oder zuo rathen. Vnserm houerichter vnnd dern gericht gehorsam vnd gewertig zuo seyn / zuo eren vnd zu furderen vnd sunst alles anders zuothun vnd zuo lassen / das eynem getreuwen Pedellen seyns amts halben gepürt alleß vngeuerlich.

Der Botten Eyde.

Die Botten sollen globen vnd schweren / jrem Botten ampt vnd beuelch getreulich vnd mit vleyß außwarten / die gerichtts brieff so jnen von vnserem houergericht / oder den parthyen zuouerkünden außgeben vnd beuollen werden / treulich vnd vleyssiglich / den personen / an die steen jn ir eygen personen / so sye die haben moegen / oder jn jre gewonliche behausung / oder sunst nach ordnung der rechten / zuo antworten vnd zuouerkünden. Solcher vberantwortung vnd verkündung tag vnd molstat auff zuschreiben / vnserm houergericht / oder gerichtts schreibern des müntlich oder schriftlich Relation zuothun. Das gericht oder die gerichtts personen zuo fürdern vnd zuo eren / vnd sunst alles anders zuothun das eynem frummen getreüwen Botten zuogehoert vngeuerlich.

Der Armen parthien Eide.

Die sich fur arm ynd bezalung zuothun vnuermuogenlich anmassen. Die sollen also schweren. Das sye so arm seyen / auch an ligender vnd varender habe oder schulden nit vermügen die Cantzley vmb notturfftige brieffe / noch Aduocaten oder Procuratorn zuo belonen / das sye auch darumb das sye solchen eyde thun muogen / jres guotz oder hab nichts vereüssert oder andern vbergeben haben. Vnd so sye in recht behalten oder sunst zuo vermügen kummen / alßdan yedem nach seyner gepüer außrichtung thuon woellen alles vngeuerlich.

Der Eide Curatorum ad litem.

Als zuo zeiten vnser houerichter vnd gericht / denen so der myndern jare / vnd nit ver- vormündert seyen. Curatores ad litem geben sollen. Die selben Curatores schweren alles vnd yedes so N. den sye zuo Curatorn der sachen geben seyn / guet vnd nuotz ist nach irem besten vorstentnüs / getreulich vnd mit vleyß zuo handeln / fürzuobringen / zuovben sich der warheyt one valsch vnd geuerde zuogebrauchen / was jnen vnnotz vnd schedlich ist zuo vermeiden vnd zuouerhüten was des jren jnn den sachen zuo jren handen kuommen würde / denselben .N. getzlich vnd one weigerung zuozustellen /

vnd sunst alles das zuothuon vnd zuolassen / das eynem getreüwen Curatorn
zuostet getreülich vnd vngeuerlich.

Der Eide vor geuerde. Juramen
tum malitie genant.

Sollen die Procuratores schweren jnn jrer partheyen / vnd jr eygen selen /
eynen eyde zuo Got vnd den heiligen / das sye jr fürbringen / vnd begeren
nit auß geuerden boeßer meinung / nach zuo verlengerung der sachen / sunder
alleyn zü notturfft thuon alles vngeuerlich.

Der Eide der jhenen: so jn einicher
kunst oder hantwerch gelert
oder erfarnn sei zu Latein
Deritorum in arte
genant.

Die selbigen sollen schweren / das sye jn diesser sachen darumb sye
gefordert / so viel sie des auß erfahrung jrer kunst erlernet / vnd mit jren
leiblichen synnen erkundet seyn / niemants zuo lieb / nach zuo leyd /
wedder vmb neidt. Haß / [m] yedt / gab / gunst oder anders wie das menschen
synne erdencken moechten / sunder alleyn zuo fürderung der gerechtigkeit /
wie sye gestalt der sachen erfinden. Die worheytt sagen woellen / vnd das
sye glauob dem also zuo seyn Alles treulich vnd vngeuerlich.

Die vorrede der Jüden Eide.

Adonay ich ruffe dich / deyn heyligen Namen vnd almechtikeyt an / das du
helffest bestetten meynen Eide / den ich yetz thuon soll. Vnd wo ich
vnrecht vnd betrüglich schweren werde / so sey ich beraubt aller gnaden des
ewigen Gottes / vnd myr werden auffgelegt alle die straff vnd fluoch die
Got den verfluochten Juden auffgelegt hat. Vnd jch sol auch nit teilhaben
an Messias / noch dem versprochen Ertreich des heiligen seligen landts.

Der Eide.

Adonay eyn schoepffer der hymel vnd des ertrichs / vnd aller ding / auch
meyn vnd der menschen / die hie steend. Jch ruff dich an / durch deynen
heyligen namen. Auff diesse zeit zuo der warheytt / vnd schwere bey dem
selbigen / das ich vmb alles das jhen so ich jn disser sachen befragt würde
/ vnd mir wissen ist / eyn recht lauter worheytt sagen / vnnd darin

keynerley falscheit / verborglicheit / oder vnworheit gebrauchen wil / also
bit ich mir got Adonay zuo helfen vnd zuo bestetten diese warheit. Wo ich
aber hierin einigen betrüg mit verhaltung der warheit gebrauchen würde. So
sey ich verflucht ewiglichen / vnd vberghee vnd zerstoer mich das fewr /
das Sodoma vnd Gomorra vberging / vnd alle die fluoch die an der Thorath
geschrieben steenn. Vnd das mir auch der war got der laub / graß / vnd alle
ding beschaffen hat / nümmer zuo hilff nach zuo staten kuom / jnn eynichen
meinen sachen oder noetenn. Wo ich aber war vnd recht thuoe jnn disser
sachen / also helff mir der war got Adonai vnd nit anderst.

Au volget hernach was sachen
an vnserem houegericht ange-
genommen vnnnd gerechtferti-
get werden soll.

Setzen / orden vnd woellen wir / das ein yede weltliche sach / so in erster
Instancienn on mittel ordenlich vor vns gehoert. Darzuo wo parthyenn weren
die vor vnser vndergericht gehoerten / vnd sich jnn erster Instancienn vor
vnser houegericht zuokommen bewilligtenn. Oder ander außlendige personen
solich vnser houegericht prorogiertenn / oder sich dohin veranlastenn. Oder
so wir einich sach dohin weisen würdenn / durch vnser houegericht angenommen
/ vnnnd laut disser vnser ordenung gerechtfertiget werden sollenn.

Deßgleichen alle vnd yede weltliche Appellation sachen / so an vns / oder
vnser houegericht / alß ordenlichen oberrichter beschenn. Von bey vnd endt
vrteilen / da von die keyserlich recht zuo appellieren gestaettenn. Vnd do
die hauobt sach vber fünff vnd zwainzig gülden Reinisch ist / am selben
vnserem houegericht angenommen / vnd kant disser vnser ordenung
gerechtfertiget werden. Wo aber die hauobt sach nit vber fünffvndzwainzig
gülden Reinisch / sonder alleyn funffvndzwainzig gülden / oder darunder
betreffen. So soll so[l]ich appellationn sach an vnserem houegericht nit
angenom[e]n oder gerechtfertiget werdenn. Suonder die gesprochen vrteyl jn
jren krefftten bleiben die beschehene Appellationn nichtig / krafftlos vnd
gefallen seyn / vnd der selben Executionn durch vns oder vnser houegericht an
vnser stat / oder den vnderrichter von dem die vrteyl gesprochen /
beschehen. Aber appellationes so von bescheyt. Beyurteylen oder beschwerung
an vns oder vnser houegericht bescheen / die sollen an vnserem houegericht
nit angenommen. Es werhe vnd das solche bescheidt / beiurteil oder
beschwernus enturteyl auff jnen trüegen oder das die beschwerung in der
endurteyl nit moecht widerholt oder suonst anderer vrsachen halbenn / so
die gemeynen keyserlichen recht zuo appellieren zuo gebenn / die sollen
angenommen vnd gehoert werdenn.

Wo sich auch begebe / das einem durch vnser Niderordenlich gericht recht

versagt oder geuerlichen verzogen / oder die vnderrichter auß gnugsamen anzeigung parteysch oder verdechlich weren / oder auß andern vrsachen rechts nit bekuomen moecht. So dan der selbig von vnserm houegericht ladung begert / solt jmme die (so fer derselbig zuo uor gnugsam / caucionn vnd sicherheytt mit bürgen oder pfanden thuoet / wo sich die sach anderst dan angezaigt erfinden würde / das er dem beklagten kosten vnd schaden / außrichten vnd bezalen woelle) erkant vnd gegeben werden. Wo aber eyner solch angeregt caucionn nit thun moecht / soll der selbig bey dem eide behalten das er weder burgen nach pfande zuosetzen oder zuogeben habe / wiße oder vormoeg / vnd alsßdan schweren das er den kosten / so sich die sach wie ob angezeigt anderst erfünde auff vnserm houegerichts erkantnüs vnd messigung entrichten vnd bezalen woelle.

Wie die sachen vnserm houegericht anbracht vnd darin gehandelt werden sol.

Von Supplication.

So ymandt Ladung / Compulsorial / Inhibitionn / Mandata / oder andere proceß / an vnserem houegericht außzuobringen / vnd zuoerlangen begeren wyll / sol er das in schriffthen durch ein Supplicationn von eynem desselben vnserm houegerichts geschwornen Aduocatenn / Procuratoren / oder die parthey selbst so anderst doctor oder licentiat were / vnderschreiben thun vnd fürbringen.

Vnd soll jnn der Supplicationn darin ladung zuo erster rechtfertigung begert / die sach mit vrsachen der forderung / darumb der beclagt fürgenommen wyrdet / dermassen angezeigt vnd bestimbt / das die Citacionn oder ladung darauß genomen vnd also gestellt / da mit der jhen so geladen vnd Citiert werden soll / genugsamen bericht entpfahen moege / warümb er fürgefördert vnd geladen sey.

Aber jnn Appellacionn sachen so fer in schriffthen appelliert worden / soll dasselb jnstrument oder zettel der appellation oder glaubwirdig copei dauon neben der Supplicationn yeder zeit / vnserm houegericht fürbracht werden.

Jst aber nit jnn schriffthen / sonder mit lebender stym jmme fußstapfen vor sitzendem gericht von eyner endurteil Appelliert worden. Soll alsßdan solich ergangen vrteyl oder derselben inhalt vngeuerlich in der Supplicationn vermelt werden.

Von Citationn: Ladungen: Urteyls
brieffen: vnd andern processenn.

Es sol keyn Ciationn ladung / oder ander proceß von vnserm houegericht erkant werden oder außgeen. Dan auff ansuochen des haubtsachers selbs oder vnser houegerichts geschwornen Aduocaten oder procurator / der von der parthey darzuo genugsamen gewaldt zum rechten hab / vnd den fürbringe. So aber der Aduocat oder procurator von den partheyen keinen gewalt hette / oder fürbringen moecht / vnd doch bestant thvon / das er vor einbringung vnd reproductionn der ladung genugsamen gewalt bringen wolt / sol er auch zuogelassen werdenn.

Vnd sollen die ladungen deßgleychen alle andere processenn vnder vnserem Namen titel / vnd vnser houegerichts Secret oder sigel außgehen / vnd sündelichen jnn den vrteyls brieffen / vnser houerichter vnd vrteyler mit jren namen gesetzt werden.

Wir wollen auch das jnn eyner iegklichen Citacion vnd Ladung erster Instantienn die sach vnd forderung. Auch vrsachen warumb vnd woher die selbig kumen vnd entstanden / gemelt vnd angezeygt werde / damit der geladenn vnd citiert der selben wissen entpfahen / vnd auff den angesetzten tag / bericht seyn / oder seynen anwaldt mit vnderricht schicken moege. Bedencken vnd hinder sich bringen / dardurch zu vermayden.

Aber jnn Appellacienn sachen sol in der ladung die ergangen vrteil / beschwerung bescheidt / oder vngeuerlichen derselbigen inhalt inserirt werden.

Wolt aber eyliche parthey /zuo noch mererm fürderlichen vnd zeitlichen austrag des rechten / jre libel oder clag dem gegenteyl mit samp der Citacionn oder ladung vberschicken / das sol jr auch zuo gelassen seyn. Doch also das solcher zuoschickung des libels / oder dagen jnn der ladung meldung beschee / vnd dasselbig libell oder dage / mit vnser houegerichts Secret verschlossen vberschickt werde. Alsßdan sol auch dem antwortter dester kurtzer schuob oder termynn darauff zuohandel gegeben vnd angesetzt werden.

Es soll auch jnn der ladung nemlich tag vnd zeit / auff welche der geladen oder citiert / nach dem jmm die ladung verkündt vnd exequirt werden / erscheinen bestimbt werden. Mit den oder der gleychen wortten / das du auff den zwolfften tag den negsten nach dem dir diser vnser brieff verkündt oder vberantwort würdet / deren wir dir vier für den ersten / vier für denn anderen / vnd vier von den dritten letzsten vnd entlichen rechtstag setzen vnd benennen peremptorie / oder ob der selb tag nit ein gerichtstag sein würde die nechst Audientz darnach / zuo rechter tagzeit in vnser Stat Meintz vff dem Rathauß an vnserem houegericht selbst / oder durch deinen

volmechtigen anwalt erscheinst.

Die tag vnd zeyt so jnn der ladung bestimbt / vnd jnn drey teil geteilt. Sollen yederezeit nach gelegenheit kürtz oder lang angesetzt werden. Also das der geladen zuo yeden der dreyen angesetzten tagen vnd termyn / von seiner behausung an vnserem houegericht bequemlich erscheinen muoge.

Würden aber einer sachen halben vyl personen geladen / vnd fürgefördert / so sol jnn der selben ladung oder Citacionn ein nemlicher geraumbter tag auff den die geladen erscheinen sollen / bestimbt vnd außgedruckt werdenn / mit den oder der gleichen worten. Das ir auff dinstag nach sanct Martins vnser patronenn tag der do ist der .11. tag des Monats Nouembris schirst den wyr euch samentlicht / vnd ydem besonder für den ersten / andern / dritten / letztstenn / vnd endtlichs Rechts tag setzen vnd benennen peremptorie. Oder ob der selbig etc.

Der massenn wie ytzt gemelt / soll auch die form mit bestimmung des tags jnn den ladung vnd processen / so per edictum an vnserem houegericht außzuogeen / vnd zuouerküden erkant / gehalten werden.

Wollen auch das jnn allen ladungen vnd Citacion / was gestalt oder form die außgeen / zuo ende der selben gesetzt werde / das der oder die geladen / der sachen oder aller jrer termyn vnd gerichts tagen biß nach entlichem beschluß vnd vrteil außwarten sollen.

Jtem alle Compulsorial / zwangsbrieffe vnd Jnhibitionn sollenn mit jnuerleibter peen fürsehen. Also nemlich jn den ersten funff vndzwanzig gülden / vnd auff vngehorsam jnn den andern funffzig gulden vnd jnn den dritten processenn hundert gulden alles Reinisch zuo puß vnd peen gesetzt werden.

Aber mandata / Arrest / Sequestrationn / Executorial / vnd andere gepots brieffe oder proceß / sollen mit eyner namhaftigen peen oder puß wie die vnserm houerichter yeder zeyt nach gelegenheyt eyner jegcklichen sachen für zimlich ansiecht außgeen. Doch das solich peen oder puß zum hoechsten nit vber tausent gülten sey.

Vnd ob einer dem ersten gebot vngehorsam were / vnd also auff seinn vngehorsam weiter gepot widder jne außgeen würden / sol die pene vnd pueß darein er nach vermoege der vorausgangen processenn vnd gebotten gefallen were / durch die volgenden mit nichten auffgehoben / sunder ein jegckliche zu rechtfertigen vorbehalten sein. Auch jederzeyt jnn den nachgeenden processen / von soelicher vorbehaltung sonderlich meldung beschehen. Die penen vnd buossenn eynes yeden proceß / sollen zum halbenteill vnserm

fisco vnd zum anderen halbenteyl der parthey auff welcher beger der proceß außgeet / zuogeschrieben werden.

Jtem so von eyner endturteil appelliert / vnd durch den Appellanten / vmb Jnhibitionn angehalten würde. Sol jmme die doch nach erkanter Citacionn gegeben. Aber jnn Appellacionn sachen der beyurteylen / oder anderer beschwerungen / sol keyn jnhibitionn erkant oder gegeben werden. Es sey dan zuouor zuo recht erkant / das die selb Appellationn sach / an vns oder vnser houegericht deuoluirt sey.

Vnd sollen alle proceß vnd vrteyl brieff durch eynen vnser houegerichts verordenthen gerichts schreiber vnd darzuo eynen auß den beysitzern / desselben vnser houegerichts den wyr oder vnser nachkommen yderzeyt darzuo verodent mit jren namen vnderschreiben werden.

Von Executionn der ladungen vnd
anderer processen.

Die ladunge vnd alle proceß / so jnn vnser Stat Meintz / oder an orttenn da vnser houegericht yederzeit gehalten wirdet / zuo verkünden seien. Sollen durch desselben vnser houegerichts geschwornen Pedellen vnd alle andere ausserhalb angeregten orts durch einen vnser houegerichts geschwornen botten / verkündt vnd exequirt werden. Es were dann das vnser houegerichter auß vrsachen solchs durch einen anderen vnd sunderlich legalen Notarien zuogesehen zuogebe.

Wann auch vnser houegerichts Pedell oder Bott eyn ladung oder andere proceß verkünden wil. So es dann ein einige personn der die verkündung bescheen antriefft. Sol er ein glaubwirdig copei neben dem original bey jme haben. So fer aber mehr dan ein person jm proceß verleiben. Sollen als vil copien mit geschickt / vnd also eynem yedenn dem verkündung beschicht eyn sonder copei vberantwort werden.

Die selben Copien sollen auch vnser houegerichts schreiber allein vnd suonst nyemant anders fertigen vnd vnderschreiben.

Vnd so die gemelten vnser houegerichts pedell oder botten die verkündung thuon woellen. Sollen sie dem jhenigen so die verkündung beschicht das Original anzeigen / vnnd jme alßbald die gleich lautendt vnd vnderschrieben copei da von vberantwortten. Auch zurück des originals deßgleichen der vbergeben copien die executionn. Wie / wann / wo / vnd wenne / die bescheen / eygentlich schreiben / vnnd alßdann dem selben so die verkündung beschicht die copei lassen. Vnd das original dem so jne damit abgefertiget hat / wider antworten.

Wo aber auß vrsachen wie ob angezeigt solich Execution durch einen Notarien zuo geschehen zuogelassen würde. Sol der selb Notarius vber die beschehen execution eyn offen Instrument mit inserierung des verkuondten proceß fertigen / vnd das neben dem original dem jhenigen von des wegen die verkündung beschehen vberantwortten / das mit reproductionn desselben proceß gerichtlich haben jn zuobringen. Deßgleichen wo der jhenig dem soelich verkündung beschehen / auch eyn Instrument der gethanenn executionn begert. Sol jme der selb Notarius das vff zimlich belonung geben / vnd widderfaren lassen / da mit der selb / ob das sein notturfft erfordern würde / auch gerichtlichen anzeigen moege / das jme angeregte verkündung beschehen sey.

Were aber eyn ladung oder ander proceß auß vrsachen per Edictum oder suonst offentlich zuouerkünden vnd anzuoschlagen. Sollen der selben ladung oder proceß fünff gleich lautendt Originalia verfertigt / vnd deren zwey jnn vnser Stat Meintz / Nemlich eins an dem Rathauß / das ander an die gewonliche tafeln vnser Thumstieffts durch vnser houegerichts Pedellen / das dritt an dem ort do der oder die / wider welche solich ladung oder proceß außgeen der zeit jre wonung / oder jnn zwayen jaren vngeuerlich gehabt haben. Vnd das vierdt jn einem flecken oder dorff einer meyl wegs nahe dabey vngeuerlich / durch vnser houegerichts Botten einen / oder legalenn Notarienn wie angezeygt / ander kirhen oder gerichtshauß daselbst offentlich angeschlagen / vnd also verkündt werden. Wo aber zuo den bestimptenn ort vnd enden kein sicher zuogangk erscheinte / sol alß dan solich anschlagen vnd verkündung jn Stetten / flecken / oder dorffen die einen gerichtszwang haben / vnd jnn einer zwayen oder drien meilen wegs vngeuerlichen am negsten daselbstumb gelegen sein / doch nit anderst dan yderzeit auß sonderm vorwissen vnd bescheidt vnser houerichters bescheen / vnd alß dan zuo rüch des fünfften Originals alle executionn wie obsteet durch Pedellen vnd Botten eygentlich beschreiben. Aber durch den Notarienn instrumentiert / vnd dasselbig dem jhenigen der solche ladung vnd proceß erlangt vnd außbracht hat / oder seinem geordneten anwaldt zuo gestellt werden.

Wie der clager oder Appellant
auff den angesetzten termyn jn
recht erscheynen vnnd
handeln soll.

Wan der claeager auff den angesetzten tag selbs erscheint / sol er die außgangen Ladung mit jrer Executionn / vnd darzuo sein clage oder libel durch eynen vnser houegerichts Aduocatenn / oder sich selbs so er Doctor oder Licenciat were / vnderschreiben / jnn schriefften einbringen. Wo er aber nit selbs sonder durch ein gewalthaber erscheine. Soll der selb anwalt

sein mandat neben obbestimbtten Ladung Executionn vnd clage oder libell darlegen vnd anzeigen.

So soll in Appellationnsachen der Appellant zuo dem allem wie obgemelt das jnstrument oder den zettell der Appellation / so anderst jnn schriefften appelliert worden. Des glichen die acta vnd gerichtshandlung voriger Instantienn / reproducieren einbringen / vnd jmm einbrachten libell formalia der appellationn anzeigen / vnnd die volgendts instificieren.

Hette aber der appellat oder seyn entwalt die acta vnd gerichtshandlung zum ersten termyn nit / sol er vleyß ankeren die fürderlich zuoerlangen vnd eynzuobringen / dan vor eynbringung derselbigen / der appellat denn kriegk zuobeuestigen nit schuldig seyn soll / es würde dan auß fürbrachten vrsachen anderst nur recht erkant.

So der Antwortter oder Appel-
lat erscheint wie von jme ge-
handelt werden soll
oder muge.

So der claeger oder appellat wie obuermelt gehandelt hat. Begert dann der antwortter oder appellat / oder ein anderer so gewalt von seynet wegen fürbracht / oder bestant derhalb thunn würde / copei des so schriftlich eynbracht were / die soll jme erkant vnd gegeben. Auch auff seyn oder des widertheyls begeren / darwidder zuohandeln (oder woelle) termyn gegundt vnd angesetzt werden.

Der selbig antwortter oder appellat / soll auch auff solchem angesetzttem termyn alle exceptiones vnd gegen wehre so vor beuestigung des kriegks eynbracht werden muogen / miteinander schriftlichen vnnd articuliert eynbringen.

Würde er aber eyniche Exceptionn oder gegen wehre / so er vor beuestigung des kriegks von recht wegen fürtuobringen schuldig vnderlassen. Sol er derehalb beuestigung des kriegks zuouerhindern / weither nit gehoert werdenn.

Wan auch der antwortter oder appellat auff den angesetzten termyn exceptiones oder seyn gegen wehre wie gemelt fürbringt / soll man dem gegentheil auff sein begeren copley davon / vnnd schub dagegen zuhandeln vnd zuoreplicieren geben vnd vergonnen.

Vnd ob der clager oder appellat solich Exceptiones auff dem angesetzten tag vermeynen wuorde / sollen die (so fer sy erheblich vnd zuolessig weren)

jnn einer zeit zuobeweysen zuogelassenn. Ob er aber die selben nit verneynen sonder mit replicationn anfechten wolt / das sol er auch durch artickel thun / vnd dem andern theyl darwider zü handeln vnd zuo duplicieren zeit angesetzt vnd gegeben / vnd so die selben replicken verneynt würden / alß dann dem Replicanten / die auch (so fer vertreglich vnd zuolessig weren) jnn eyner zeit zuo beweisen zuogelassen. Aber ferrer zuo triplicieren oder quadruplicieren / soll denn parthyen nit gestatt werden. Es were dann das sie etwas fürpringen wolten / das sich von neuwen begeben hette / oder jnen nachmals aller erst zuo wissen worden were vnd solichs mit jren eyden betheüren vnd behalten moechen.

Mit der beweisung eynbrachter vnd zuogelassener materienn / sal es aller massen wie hernach jn der haubtsachen angezeygt vnd auß gedruckt wirdet gehalten werdenn.

Souer aber der antwortter oder appellat auff dem angesetzten Termyn keyn exceptionn fürbringen würde / soll alßdan die fürbracht clag oder das libell besichtiget / vnd so es durch vnsern houerichter zuogelassen würde alßbald von beyden theylen der kriegk darauff beuestiget werdenn.

Vnd so der kriegk von beydentheylen beuestiget ist / würde dan durch beide partheyen / oder jr eine juramentum Calumnie zuo schweren begert / das soll alßbald beschehen vnd nemlich also.

Wann die Principall selbs personlich zuo gegen. Sollen sie dar zuo jre Procuratores / jr yeder jnn sein selbs sele.

Wan aber die Principalen beyde oder jr eyner nit zuogegen alßdan der oder desselbigen procurator jn seins Principals vnd seyn eygen selen schwerenn.

Form des Eyde vor geuerde zu
Latein Calumnie genant.

Der claeger oder appellant vnd jre anwalt / sollen schweren eyn Eyde zuo Got vnd den heiligen / das sie glauben ein guot sach zuo haben / auch keinen geuerlichen schub / freuenlichen außzug / oder beybringung der sachen süchen oder begeren / vnd so oft sie jm rechten gefragt werden / die warheynt nit verhaltenn. Auch der sachen halben nyemandt anders dann den jhenen so das recht zuolast / ichts geben oder verheissen woellen damit sie die vrteil behalten mügen / alles treülich vnd vngeuerlich.

Der antwortter oder appellat / vnd der selben anwalt sollen schweren das sie glauben ein gütte sach zuohaben / sich gegen dem claeger oder appellaten zuo beschirmen / auch keinen geuerlichen schub / freuenlichen außzug oder beybringung / der sachen süchen oder begeren / vnd so oft sie jme rechten gefragt werden die warheit nit verhalten. Auch der sachen

halben nyemandt anders dan den jhenen / so das recht zuolast ichts geben oder verheissen woellen / damit sie die vrteyl behalten moegen alles treulich vnd vngeuerlich.

Wir wollen auch wan die partheyen oder jre anwelde sich eyniges termyns / dilation / schub / oder tags nit wissen oder woellen vereinigen das vnser houerichter mit sampt jme yeder zeyt zuo geordenthen beysitzern den selbigen maessigen bestymmen vnd ansetzen / vnd sollen alle termyn / dilation / schub vnd tag / continui vnd nit vtiles verstanden / auch der massen vnd nit anders zuogelassen oder erkant werden.

Fürther nach beschwornem Eyde de Calumnia / sol dem clager oder appellanten (so anderst der antwortter oder appellat die clag verneint hette) zeyt gegeben werden positiones vnd artickel einzubringen. Wolt aber der clager oder appellant sein libel / so fer es articuliert / alßbald one weither schub / an stat der artickel repetieren / sol er das zuo thun macht hahen. Vnd so solich positionn vnd artickel fürbracht / oder das libell loco articulorum repetiert werden / alßdan dem gegentheyl darwidder zuo handelnn / ob er wil / dilationn gegunt vnnd termyn der halben angesetzt werden.

Dennach sollen die selben positionn vnd artickel besichtigt / vnd welche dan durch vnsern houerichter als dienlich zuogelassen werden. Mag der clager oder appellant / oder jr volmechtiger anwalt / die vermittelst eydes vbergeben.

Form des Eydts vbergebner Positionn vnd artickel.

So der Principall selbs schwert / sol er jnn seyn sele zuo Gott vnnd den heyligen schweren / das sein eyngelegte positionn vnd artickel so viel die sein eygen geschicht betreffen / war seien. Wes deren aber frembde geschicht betreffen / das er glaub die war seyn vngeuerlich.

Schweret aber der Anwaldt / sol er jnn seyn eygen vnnd seyner parthien sele schweren / das seyner parthyenn eyngelegte positionn vnd artickel / so vil die der selben seyner parthyen eigen geschicht getroffen / war sein. Wo sie aber frembde geschicht betreffen / das er glaub die war sein vngeuerlich.

Vnd so der clager appellant oder derselben anwalt die Posiciones vnd artickel vermittelst jres eydes / wie obgemelt vbergeben haben. Sol der gegentheyl vermittelst gleychem Eyde (ob die selben Posiciones vnd artickel / so vil deren seyn / eygen that oder geschicht betreffen / war seyn oder nit. Vnnd so vil deren frembde that oder geschicht belangen / ob er glaub

die war seyn oder nit) darauff zuo antwortten angehalten vnnd solichs zuthun jmme termyn angesetzt werdenn.

Es were dan solich sach oder artickel dareyn oder darauff der antwortter oder appellat nach vermoege der recht vermittelst seins Eydts zuoantwortten nit schuldig.

Wan auch der antwortter oder appellat / gleich nach beuestigung des kriegks / oder hernach / so er sehe / das des clagers oder appellanten sach vnd jntentionn fundiert vnd gegründet oder bewysen were oder nit / sein gegen were peremptorias fürwenden wolt. Sol er die selben / so vil er deren hette auch artickels weiß / vnd alles zuo eynem mal fürbringen.

Es were dan das einiche Exceptionn / so er nach vorgehaltne termyn fürbringen wolt / sich von neüwem begeben hette / oder jme aller erst zuo wissen worden were / vnd das bei seynem eyde betheüren moecht.

Vnnd sol mit solchen des antwortters oder appellaten fürbrachte articulierten Excepcionn vnd gegen wehre. Allermassen wie hieoben der clager vnd appellanten artickel halben angezeyt ist / gehalten werdenn.

Die Procuratores sollen auch nit zuogelassen werden / eyniche posiciones oder artickel vermittelst eydes zuovergeben / oder zuo antwortten / sie haben dan des zuouor genugsamen gewalt vnd bericht von der parthyenn.

Vnd wo posiciones vnd artickel alle / oder zum theyll verneint / vnd dennach der clager oder anwortter Appellans oder appellatus die selben zuo beweisen sich zuo zuolassen / vnd deren halben jme termyn anzusetzen begeren würde. Sol jme ein gerümpfte zeit solchs zuo thun / bestimbt vnd gegeben werdenn.

Von den gezeugen jrer sage Instru-
menten: vnnd andere brieffli-
chenn beweisungenn.

So der clager oder antwortter / Appellans oder appellatus vor oder nach beuestigung des kriegks artickel zuobeweisen zuogelassen worden ist / vnd er zuo warmachung / vnd beweisung der selben artickel gezeugenn jnn vnser Statt vnd vnserem stiefft Meintz seßhafttig führen wil. Sol er die selbigen gezeugen auff eynen nemlichen bestimpten tag ver vnser houegericht schriefflichen Citieren vnd fürheischen / vnd seyns widderteyls anwalt oder procurator / so fer der einen an vnserm houegericht hette / darzu verkünden

lassen / zuosehenn die fürgeforderten gezeügen / fürstellen / auffnemen schwerenn / vnd ob er woelle fragstück beyzuolegen / vnnd jme damit der gezeügen Namenn schriftlich geben oder vberschicken / vnnd also zeytlichen das der selb Procurator oder anwalt vor dem angesetzten tag sich bey seyner parthey der gezeügen halb erfahren / vnd desterbas seyn fragstück machen vnd setzen moege.

Wo aber der widerteil keynen gewalthaber oder procurator an vnserem houegericht hette / sol jmme selber wie obsteet verkündt vnd gleycher weiß die Namen der gezeügen jnn schriefften zeitlich / vberschickt werdenn / damit er seyn fragstück desterbaß zumachen vnd zuosetzen wiß.

Wolte auch der gegentheil / wider welchen die gezeügen gefürt / widder derselben gezeügen person Excepciones / warumb sie gezeügknüs zuogeben nit zuogelassen werden / solten eyngeden oder fürbringenn / sol er die zuouor vnd ehe die zeügen schweren / thun vnd vber geben / oder aber protestieren vnd bezeugen / das er jre person vnd sag nach der verhoere / vnd eroffnung wie recht anfechten woelle.

Vnnd wan die gezeügen zuogelassen seyn sollen sie folgenden Eyde schwerenn.

Der gezeügen Eyde.

Die gezeügend sollen schweren eynen Eydt zuo Got vnd den heiligenn / das sie jnn der gantzen sachen zwischen .N. vnd .N. woellen sagen vor beyde partheyen keyner zuo lieb nach zuo leyd die warheyt / so jnen daruon wissen vnd sie gefragt werden / zum handel dinstlich / vnd das nit lassen vmb keyn gabe / schenck / nuotz / gunst / haß freündtschafft / forcht oder andere wie daß menschen synne erdencken moechten / alles treülich vnnd vngeuerlich.

Vnd so die gezeügen also geschworn habenn. Sollen sie durch vnserer houerichter vnnd beysitzer / oder durch eynen oder zwen der beysitzern auß jnen verodent / vnd darzuo eynen vnserer houegerichts schreyber vnd nemlich eyn yeglicher gezeüg jnn sonderheit auff eynen yeden artickel / deßgleychen die fragstück durch den widdertheyl eingelegt / so fer die zuo der sachen dienlich / mit vleyß verhoert vnd gefragt werden.

Weren aber durch den widdertheyll keyn fragstück vbergeben oder eyngelegt / sol nich destmynder durch den oder die verhoerer der gezeüg auff gemeyn fragstück verhoert. Vnd so er eynichen Artickel glauben oder war sein sagen würde / vrsach seins wissens oder glaubens / auch zeit / stat vnd andere vmbstend der sachen gefragt / vnd nach der verhoere dem gezeügen auff gelegt werden / sein sage vor eroffnung weder denn partheyen nach sunst

yemant andern zuooffenbaren

Es sollen auch houegerichts schreiber der gezeügen sage mit gantzem vleyß auffschreiben / vnd die heymlich bey dem gericht vnd jnen behalten / biß sie durch vnser houegericht publiciert / vnd den partheyen mitzuoteylen bescheiden werdenn.

So aber der partheyen so zeügen füren wolte / costens oder anderer vrsachen halben / gezeügen so nit jnn vnser stat / sunder ausserhalb / vnd jnn vnserem Stifft Meintz seßhaftig / vor vnserem houegericht zuofüren nit gelegen. Mag die selb parthey von vnserem houegericht Commissarios begeren vnd anzeygen / vnd so fer sie sich mit dem widdertheyl derhalbenn nit kan oder mag vergleychen. Sol alßdan vnser houerichter / Ex officio / von ampts wegen Commissarium oder Commissarios geben / vnd ein Commission an den oder die selben mit eynschliessung der artickel darauff die gezeügen verhoert sollen werden / erkennen vnd vnder vnser houegerichts Secret versigelt außgeen lassen.

Der oder die selbigen Commissarien sollen auch die widder parthey selbs vnd nit jren anwalt oder Procurator (ob sie schon eynen an vnserem houegericht hette) zeitlich darzuo berüffen vnd Citieren / darzuo der selben wider partheien mit solcher ladung vnd Citacionn die Namen der gezeügen schriftlich vberschicken / da mit sy sich der gezeügen halb / erfahren vnd desterbaß auff angesetztem tag jre fragstück vnd excepciones ob sie eyniche einbringen oder thuen woelte / vbergeben moege / es sollen auch der oder die gegeben Commissarienn die gezeügen selbs verhoeren / vnd nit den Notarienn oder schriber beuelhen. Sonder der Notarius oder schreiber die selbig sage vnd kunschafft der gezeügen vleyssig / vnd wie sich von rechts wegenn gepürt auff schreiben / volgendts Rotulierenn / vnnd alß dan von dem oder den Commissarienn durch eynen geschwornen Botten vnserm houegericht verschlossen vnd versigelt / zuo geschickt werden. Vnd ob dem oder den Commissarienn von widerteil keyn fragstück auff den angesetztem tag vbergeben. Sol man dannoch den gezeügen auff gemeyne fragstück / deß gleychen ob er eynichen artickel war sagen oder glauben würd / vrsach seyns wissens oder glaubens / deßgleychen zeit / stat / vnd andere vmbstend der sachen / eygentlich fragen.

Weren aber gezeügen die nit jnn vnserm Stiefft Meintz / sonder anderswo seßhaftig zuo uerhoeren. Sol alßdan die parthey so die gezeügend füren wil / von vnserm houegericht literas mutui Compassus bit brieffe an den oder die Richter / vnder dem oder denen die gezeügen gesessen erlangen vnd außbringen. Jnn welchen brieffen die artickel darauff die gezeügen verhoert / gleicherweyß zuo verschlossen vberschick / vnd der oder dieselben Richter die gezeügen selbs zuouerhoeren / vnd allermassen wie hieor der

Commissarienn halbenn angezeigt ist / zuo handelen gebetenn werdenn.

Doch hie mit vnserm houegericht vorbeheldlich gezeügen so ausserhalb vnser Stiefft Meintz gesessen / auß vrsachen vnd jnn fellen / wie das die recht zuo geben vor dasselb vnser houegericht personlichen zuo Citierenn vnd zuo ladenn / oder solich verhoer eynem andern zuo beuelhenn.

Wolt auch der Claegeer oder Appellans oder Appellatus auff einen oder mehr artickel zuo mermalen gezeügnn füeren. Oder aber eyn parthey auff ein oder mehr artickel die einander directe contrarij / das ist gantz widerwertig weren / gezeügen füerenn. Sol das vor eroffenung der gezeügnn sage / vnd nit darnach beschehen oder zuo gelassen werdenn. Er were dan jnn fellen vom rechten zuogegeben.

Vnser houerichter / vnd yederzeit zuo geordenten beysitzer / moegen zuo fürung der kuntschaft vnd gezeügen drei dilationes samentlich oder sündlerlich geben one erkantnüs einicher vrsachen vnd solemniter. Aber die vierdt dilationn oder productionn sol one erkantnüs einicher vrsachen vnd solemniter nit gegeben oder zuogelassen werden. Die selben vnser houerichter vnd beysitzer moegen darzuo solich drey dilationes. Sie werden samentlich oder sündlerlich begert / nach dem die gezeügnn nahe oder weit gesessen / kürtz oder lang ansetzen / solich zeyt sol auch alwegen Continuum / vnd nit vtile verstanden werdenn.

Wolten aber der Claegeer Appellans / Antwortter oder Appellatus jre clage oder Exceptiones durch jnstrument oder andere brieffflich vrkund beybringen oder zuo hilff der zeügen sage einlegen. Sollen sie es thuonn jnn zeiten vnd dilationenn so jnen / wie negstgemelt / gegeben vnd zuo gelassen seynn.

Solich Brieffflich vrkhunt vnd jnstrument moegen auch hernach in termino producendi omnia / fürbracht vnd eingelegt werdenn / doch das der jhene so solich brieff oder jnstrument eynlegen vnd fürbringen wil / alß dan ein Eyde zuo Got vnd den heiligenn schwere / das er solich brieff geuerlicher weyse / oder den widerteile dar durch jn weythern costen zuo füeren / nit hinderhalten habe.

Es mag auch die parthey so zeügen füeren wil / oder jr widerteil wo jr geliebt zuo solicher verhoer / so vor vnd durch die geordenten Commissarienn / oder gebeten Richter beschehen soll / zuo derselben Commissarienn oder Richters schreiber vnd Notarien / noch einen vnser houegerichts schreiber / oder suonst einen anderen legalenn Notarien / den sie darzuo anzeygen würde / auff jren selbs costenn zuo adiungieren bitten vnd begerenn / das dan zuo vnser houegerichts maessigung vnd erkantnüs

steen. Auch solich alles alßdan jn der Commissionn oder bitbrieff gemelt werden.

Vnd so solich kunschafft der zeügen / vnd andere beweynung jnn recht bracht / vnnd auff anregen der partheyen die selben mit vorgeender recognition der Siegel oder schriefften / publiciert. Sol jnen auff jre begeren copeyen daruon vergont / vnd termyn dagegen zuo handeln angesetzt werden / doch mag die parthey wider welche soliche gezeügen gefürt oder andere beweynung bescheen / so fer sie nit besondere Exceptiones fürzubringen hette / oder wolt / alßbald dargegen gemein jnnrede fürwendenn.

Wolt aber dieselb parthey zuo angesetztem termyn nit allein gemeine einrede oder generalia sagen / sonder auch specialiter excipieren / soll solichs jnn schriefften vnd sonderlich wes sie zuo beweisen verneint artickelß weyß beschehen.

Vnd so widder die selben zuo replicieren / auch ferrer zuo handeln von noeten. Sol es mit solcher handlung vnd zuolassung allermassen wie oben de Exceptionibus so vor beuestigung des kriegks beschehen angezeygt worden / gehalten werdenn.

Volgendts sol auff der partheyen begeren terminus producendi omnia / vnd wo not auch contra dicendi angesetzt werden / vnnd die partheyen beyderseits müntlichen / vnd nit jnn schriefften per generalia beschliessenn. Es were dan das vnser houerichter / auß bewegenden vrsachen anderst beschied vnd zuoließ.

Wir woellen auch das keyner partheyen in termino producendi omnia vnd concludendi zuogelassen oder vergont werde / ichts eynzuofüren oder eynzubringen / das sie noch vermoege der rechten vnd diesser vnser ordenung jnn vorangesatzten vnd gehalten termynen solt haben eyngefürt oder eyngebracht. Es beschehe dan auß sonderlichen vrsachen / vnnd mit erkantnüs vnser houerichters

So aber jn Appellationn sachen der Appellans vnd Appellatus nichts weythers dann jn erster jnstantienn beschehen / nach beuestigung des kriegks zuo beweisen oder fürzubringen hetten. Sol alßbald auff jre begeren terminus producendi omnia / vnd concludendi angesetzt werdenn.

Wolt aber ein parthey Appellans oder Appellatus nichts news fürbringen / sonder alßbald nach beuestigung des kriegks termyn producendi omnia / vnd zuobeschliessen anzuosetzen begeren. Vnd doch die ander parthei weithers fürbringen / soll man der selben solichs fürbringens halben termyn vergonnen / vnd wie jnn erster jnstantienn zuohandelnt gestattenn.

Vnd wan durch vnsern houerichter mit beiden partheien / oder jr einen auff vngehorsam des andern jnn sachen beschlossen ist. Soll solicher beschlus sonder vrsachen vnnd erkantnüs vnser houegerichters nit auffgeloeset oder rescindiert werdenn.

Wie widder die vngehorsamen vnd außbleiben parthey procediert vnd gehandelt werden soll vnnd müge.

Wan der claegeer oder appellat oder der selben anwaldt / auff den angesetzten rechttag nit erscheinen würde. Soll auff des anworters oder appellaten begeren dem claegeer oder appellanten geruoffen. Vnd nach beschehnem ruoffen (wo die sach mit clag vnd antwort vnuerfast stünde) der selb claegeer oder appellat vngehorsam / vnd den gerichtskosten abzuolegen erkant. Auch der antwortter oder appellatus auff seyn begeren von der ladung absoluiert werdenn.

Wolt aber der antwortter oder appellat / nachdem dem claegeer oder appellanten geruoffen / vnnd er vngehorsam erkant / jn der haubtsachen fürfarn / vnd sein gerechtigkeit fürbringen vnd liquidiren / da mit er entlich vom recht standt zuo latin ab instantia / oder von der clage zuo latin ab impetitione ledig erkant / vnd für jnen gesprochen werden moecht / das sol er zuo thun macht haben.

Were aber die sach mit clag vnd antwort verfast / so moecht vnser houegericht volnfarn / vnd vrteilen für den claegeer oder appellanten / den antwortter oder appellaten nach gestalt des gerichtshandels / doch soll der gehorsam teyl / ob er die sach verlieren würde / den gerichtskosten abzuolegen nit schuldig sein.

Solichs wie obangezeigt sol auch stat haben / so der antwortter oder appellat vor beuestigung des kriegs wie vermelt liquidiren würde.

Würde aber der Antworter oder Appellatus vor beuestigung des kriegs zuo eynichem angesetztem termyn außbleyben / vnd jn recht nit erscheinen / mag der claegeer oder appellans auch eyn ruoffens / vnd nach beschehnem ruoffen den selben antwortter oder appellaten vngehorsam zuoerkennen bitten. Vnd so

er also vngehorsam erkant ist / auff die selb vngehorsam in der haubt sachen fürfaren / sein gerechtigkeit fürbringen vnd liquüdieren. Es sol jme auch zuouolnfürung desselbigen auff sein begeren von vnserem houerichter zimlich termyn gegeben werden / doch ob das vrteyl widder jnen gienge den costen abzuolegen / nit schuldig seyn.

Erschine aber der vngehorsam teyl / volgends nach dem einer / mehr oder alle termyn gehalten. Soll er / Er sey claeger oder antwortter / appellatus / jn dem standt / wie er die sach vnnd den proceß findet zuo gelassen vnd gehoert werden. Doch das er zuouor dem gehorsamen teil allen costen vnd schaden / seiner vngehorsam halb erlitten / nach gerichts maessigung außbrichte. Vnd soll solichs jn allen vnd jeden vngehorsamen / sie geschehen durch außbleiben / oder wie sich die suonst jn anfang / miettel oder ende der sachen begeben würden / stathalben vnd verstanden werden.

Were aber der vngehorsam theyl / seiner vngehorsam halben jn geistlichen Bann / oder des heiligen Reichs acht (wie hernach angezeit würdet) gesprochen vnnd erkant worden. So er sich dann zuouor deren / wie recht vnd gewonheit ist erledigt. Sol er wie negst vorgemelt zuogelassen vnd gehoert werdenn.

Wolt auch die parthey wider welche alß vngehorsam in contumaciam procediert werden / so sie volgends erscheinen würde / vrsachen warumb sie nit vngehorsam were / oder erkant werden sein / vnd der halben keyn kosten vnd schaden außzuorichtenn / schuldig. Auch der jhenig so auff solich vngehorsam geuolgt nichtig erkant / abgethan oder reuociert werden solt fürbringenn / darzuo sol sie so vil vnd wie recht gelassen werdenn.

So der Claeger oder Appellant aber ye nit liquidiren / sonder auff die vngehorsam des gegentheyls dermassen handeln / da mit er den selben seinen gegentheil zuo recht bringen moecht / soll er das zuo thun auch macht haben. Vnd alß dann bitten sich nach beschehenem ruoffen vnnd erkante vngehorsam jn desselbigen vngehorsamen theils habe vnd gutter. Ex primo vnd volgends ex secundo decre. wie recht einzusetzen.

Oder mag der Claeger oder Appellans auff solich vngehorsam (wo jme gefellig von vnserem houegericht eyn gepotsbrieff oder monitorium mit jnuerleibter comminirter pene begeren vnd außbringen / dar jnnen dem gegentheill gepotten werde / nochmals auff einen bestimpten tag bei solicher pene jn recht zuo erscheinen vnd zuo handeln. Oder so er nit erscheinen würde / zuosehen sich jme die selben comminirte peen gefallen sein erkennen vnd erkleren.

Würde aber der Claeger oder Appellans vnserem houegericht vrsachen anzeigen

/ das jme durch angezeigte wege nit leichtlichen oder bequemlich verholffen. Sonder der vngehorsam ehe / mit geißlichen censuren zu gehorsam vnd recht bracht werden moecht. So er dan von vnserem houegericht soelicher erkanter vngehorsam vrkunt begert die erlanget vnnd vnserm gemeinen geistlichen Richter jn vnser Satt Meintz fürbringt: Sol der selbig geistlich richter die selb vngehorsam parthei durch mittel des Banß / vnd per ecclesiasticam censuram zwingen / jn eyner bestimmpten zeit an vnserem houegericht zuerscheinen / vnd do selbst dem claeger oder Appellanten zu recht zuostehenn. Vnnd ob sie nit erscheinen würde alßdann sie jn den Bann erclerenn / vnd fürter mit aggrauationn vnd reaggrauationn vnd ferrern processen / wie recht auff sie procedierenn.

Vnd so der vngehorsam den Bann auch nit achten / dar jnnen ein halb jar vngeuerlich verharren / vnd derhalben die nottdurfft erfordern würde die oberhandt anzuoruoffen. Sol alßdann dem claeger oder appellanten auff sein begeren anruoffungs brieffe mit erzelung gestalt des handels / an die keyserliche Maiestat vnsern aller genedigisten heren / oder Maiestat Chamergericht / als die oberhandt von vnserem houegericht auch gegeben / vnd darin vmb fürderung vnd handthabung der gerechtigkeit gebetten werden / nemlich die vngehorsam parthey auff ansüchung des gehorsamen teyls zuomanen / vnd bey pene der acht zuogepietten jan einer bestimpten zeyt an vnserem houegericht zuerscheinen / dem claeger oder appellanten des rechten zu seyn vnd auß zuo warten / oder wo sie das nit thette / alßdann auff einen anderne nemlich geraumbten auch peremptorie angesetzten tag zuerscheinen / zuosehen vnd zuohoeren / sich vmb solich vngehorsam jn des heiligen Reichs acht vnd aberacht / erkennen / sprechen vnd ercleren / oder aber redlich vnd jn recht gegründt vrsach fürzuowenden / warumb solichs nit beschehen soll / wo sie dann auch vngehorsam sein würde. Alßdann sie jn die acht zuosprechen vnd ercleren / vnd fürther dem claeger oder appellanten mit gepürlicher Executionn der selben acht vnd aberacht nach des heiligen Reichs ordenung gnediglich zuouerhelffen.

Wie die arta vnd gerichtshandel jn den diffinitiu oder interlocutorie end oder vnderredbarlich vrteyl zugeben beschlossen ist: durch vnsern

houerichter vnder vnser ho
gerichts gelerten beisitzer
distribuiert: außgeteilt:
volgends referirt erzelt.
vrteyl darin gefast
vnd außgespro
chen werden
sollen.

So bald jn einichen handel zuo recht beschlossen ist / sol vnser
houerichter den houegerichts schreibern beuelhen / den selben handel zuo
complieren vnd fertigen / vnd so der verfertiget / den selben einem vnser
houegerichts besitzer auß den gelerten / ann dem die ordenung ist /
zuostellen vnd vberantwortten lassen / der selbig soll solchen handel mit
gantzem vleyß bestetigen ermessen / erwegen / vnd volgendts den zuo
gemeinem houegericht referiren vnd erzelen jn massen wie hernach uolgt.

Jn sachen erster jn